

Fall 2a: Doppelt hält besser.

Der vierzehnjährige M verkauft im Beisein seiner Eltern ein Fahrrad an K; es wird vereinbart, dass K das Fahrrad bekommt, wenn der Kaufpreis in Höhe von 300 € gezahlt ist. Am Tag darauf erscheint D bei M und gibt ihm 290 € mit der Bemerkung: „Hier, für das Fahrrad von K.“ D entspricht damit einer Bitte des K; eigentlich war D gerade selbst knapp bei Kasse, K hatte D aber daran erinnert, dass K dem D gerade unentgeltlich ein Laptop zur Anfertigung einer Hausarbeit überlassen hat. Als K mit den restlichen 10 € erscheint, nehmen die Eltern das Geld; mit dem Hinweis, dass noch 290 € fehlen, weil dem M das von D erhaltene Geld auf dem zum Training gestohlen wurde, verweigern die Eltern die Herausgabe des Fahrrads.

1. Kann K von M Übergabe und Übereignung des Fahrrads verlangen?
2. Kann K das Laptop zurückverlangen, wenn D die Hausarbeit fertig gestellt hat?

A) Anspruch K gegen M auf Übereignung und Übergabe des Fahrrads § 433 Abs. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

1) Willenserklärung des K

Plus.

2) Willenserklärung des M

Plus: Kaufvertrag zwar rechtlich nachteilig, weil er den M einem Übereignungsanspruch des K aussetzt; aber Einwilligung der Eltern gemäß § 107 BGB.

3) Zwischenergebnis

Anspruch entstanden.

II. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist gemäß § 271 Abs. 1 BGB fällig; in Betracht kommt aber Leistungsverweigerungsrecht aus § 320 Abs. 1, 322 BGB.

1) Gegenanspruch M gegen K

In Betracht kommt ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB.

a) Gegenanspruch entstanden

Plus: M und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen (siehe oben).

b) Gegenanspruch erloschen

In Betracht kommt Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB.

Wie man die Erfüllung prüft, richtet sich nach der zugrunde liegenden Erfüllungstheorie; im Folgenden ist dies die wohl herrschende Theorie der realen Leistungsbewirkung. Die Kenntnis der Erfüllungstheorien (vgl. dazu bspw. Medicus <2004>, Schuldrecht I, Rz. 237) gehört zum examensrelevanten Wissen, ist aber für die Klausurlösung in der Regel nicht erforderlich. Wenn der Fall nicht evident darauf hinaus läuft, kann auf eine Darstellung der einzelnen Theorien verzichtet werden.

aa) Bewirken geschuldeter Leistung

(1) Leistungshandlung und ggf. Leistungserfolg

Plus, M ist gemäß § 929 S. 1 BGB Eigentümer von 300 € geworden: Dem Erwerb von D stand § 107 BGB nicht entgegen, weil der Eigentumserwerb für M lediglich rechtlich vorteilhaft ist (Medicus <2004>, Schuldrecht I, Rz. 228 m.w.N.); beim Erwerb von K wurde M gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB von seinen Eltern vertreten.

(2) Leistungsmodalitäten

Plus: Zeit und Ort der Leistung ohne Belang, §§ 133, 157 BGB. Die Teilleistungen sind trotz § 266 BGB gemäß § 242 BGB unschädlich; D ist mit weniger als 10 % hinter dem geschuldeten Betrag zurückgeblieben, und den Restbetrag haben die Eltern für M angenommen.

bb) Durch den Richtigen

Plus: Person des Leistenden gleichgültig, §§ 362 Abs. 1, 267 BGB; K hatte weder in Person zu leisten und der Leistung durch D gerade nicht widersprochen.

cc) An den Richtigen

>> Das ist der Empfangsberechtigte, also gemäß § 362 Abs. 1 BGB der empfangszuständige Gläubiger.

Minus: M ist zwar der Gläubiger; weil er minderjährig ist, fehlt ihm aber mangels Zustimmung der Eltern die Empfangszuständigkeit, soweit er das Geld erhalten hat.

dd) Zwischenergebnis

Der Kaufpreisanspruch ist lediglich in Höhe von 10 € erloschen.

c) Gegenanspruch durchsetzbar

Plus: Anspruch gemäß § 271 Abs. 1 BGB fällig und peremptorische Einreden (insbesondere Verjährung) nicht ersichtlich.

d) Zwischenergebnis

M hat einen Gegenanspruch in Höhe von 290 € gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB.

2) Synallagma

>> Zwischen Anspruch und Gegenanspruch.

Plus: Übereignungs- und Zahlungsanspruch stehen beim Kaufvertrag im Synallagma.

3) Leistungsverweigerungsrecht nicht ausgeschlossen

Plus: Weder gesetzlich, insbesondere kein Fall von § 320 Abs. 2 BGB; noch vertraglich, insbesondere keine Vorleistungspflicht des M. Zudem ist M selbst vertragstreu, § 242 BGB; M befindet sich insbesondere nicht im Verzug.

4) Erhoben

>> Das Leistungsverweigerungsrecht ist eine Einrede, auf die sich der Berechtigte berufen muss.

Plus: Zwar nicht M selbst, aber die Eltern für ihn gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB.

III. Ergebnis

K hat gegen M einen Anspruch auf Übereignung des Fahrrads aus § 433 Abs. 1 BGB, Zug um Zug gegen Zahlung von 290 €.

B) Anspruch K gegen D auf Rückgabe des Laptops aus § 604 Abs. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

Plus: K und D haben gemäß § 598 BGB einen Leihvertrag geschlossen.

II. Anspruch durchsetzbar

1) Fälligkeit

Plus: D hat gemäß § 604 Abs. 2 S. 1 BGB den Zweck der Leihe erreicht.

2) Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 273 Abs. 1, 274 Abs. 1 BGB

a) Gegenanspruch

Plus: Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen in Höhe von 290 € aus §§ 670, 662 BGB.

b) Konnexität

>> Anspruch und Gegenanspruch müssen in einer Weise zusammenhängen, dass die Durchsetzung des einen ohne den anderen Anspruch treuwidrig erscheint (BGH NJW 1997, S. 2944 <2945> m.w.N.); das ist in der Regel der Fall, wenn Anspruch und Gegenanspruch dasselbe Lebensverhältnis zugrunde liegt.

Plus: D hat für K erkennbar nur mit Blick auf das geliehene Laptop geholfen.

c) Zurückbehaltungsrecht nicht ausgeschlossen

Plus: Weder gesetzlich, vgl. bspw. §§ 273 Abs. 3, 175, analog 320 Abs. 2 oder analog 393 BGB; noch vertraglich (bei AGB beachte § 309 Ziff. 2b BGB). Zudem verhält sich M nicht treuwidrig; insbesondere ist die Durchsetzung des Gegenanspruchs nicht unverhältnismäßig kompliziert.

III. Ergebnis

K hat gegen D einen Anspruch auf Rückgabe des Laptops aus § 604 Abs. 1 BGB, ebenfalls Zug um Zug gegen Zahlung von 290 €.

Das Leistungsverweigerungsrecht aus § 320 BGB unterscheidet sich vom Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Abs. 1 BGB lediglich dadurch, dass es nicht durch Sicherungsleistung abgewendet werden kann, vgl. § 320 Abs. 1 S. 3, 273 Abs. 3 BGB. Stehen Anspruch und Gegenanspruch im Synallagma, sind beide Ansprüche immer auch konnex im Sinne § 273 Abs. 1 BGB; deshalb gilt ausschließlich § 320 BGB. Sind Anspruch und Gegenanspruch gleichartig, besteht in der Regel kein schützenswertes Interesse an der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts; da die Voraussetzungen im Übrigen identisch sind, ist eine Aufrechnung möglich, die das Lebensverhältnis endgültig bereinigt. Eine Weigerung ist daher als Aufrechnungserklärung auszulegen oder in eine solche umzudeuten.